

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge  
Studiengang: Kombinationsbachelor (ohne Lehramtsoption/-bezug), B.A./B.Sc.  
Hochschule: Humboldt-Universität zu Berlin  
Standort: Berlin  
Datum: 23.09.2025

Der Studiengang wurde im oben genannten Antrag mit folgenden Teilstudiengängen akkreditiert:

### **Erziehungswissenschaften (Kernfach), B.A.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033**

### **Erziehungswissenschaften (Zweitfach), B.A./B.Sc.**

**Begutachtungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033**

## 1. Entscheidung

### **Erziehungswissenschaften (Kernfach), B.A.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### **Erziehungswissenschaften (Zweitfach), B.A./B.Sc.**

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

## 2. Auflagen

### 3. Begründung

#### **Erziehungswissenschaften (Kernfach), B.A.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die Evaluationsergebnisse im Sinne der Evaluationsordnung stärker zu institutionalisieren. Die besprochenen Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen sollten dokumentiert werden, um entsprechend der Evaluationsordnung eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

#### **Erziehungswissenschaften (Zweitfach), B.A./B.Sc.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

#### **Hinweis**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem Hinweis an die Hochschule, die Evaluationsergebnisse im Sinne der Evaluationsordnung stärker zu institutionalisieren. Die besprochenen Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen sollten dokumentiert werden, um entsprechend der Evaluationsordnung eine kontinuierliche und nachhaltige Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.

